

Chancen und Schwächen softwaregestützter Plagiatserkennung

Gliederung

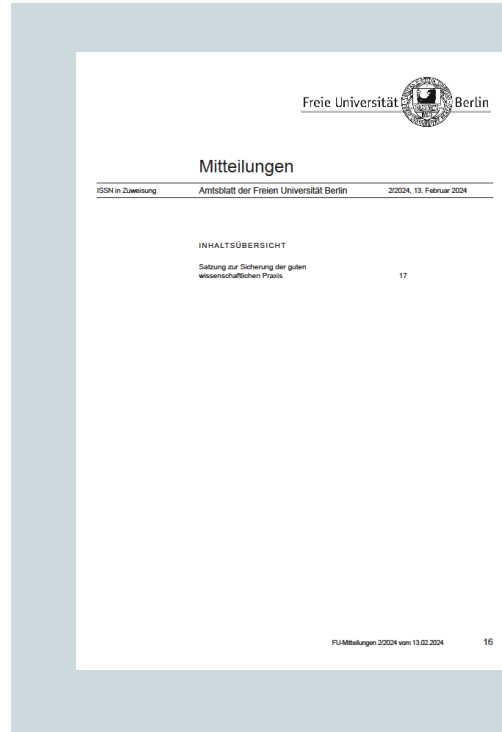
1. Was sind Plagiate?
2. Was kann eine Anti-Plagiatssoftware leisten?
3. Rechtsgrundlagen
4. Dokumentation von Plagiatsstellen
5. Bewertung
6. Welche datenschutzrechtlichen Aspekte sind zu beachten?
7. Welche urheberrechtlichen Aspekte sind zu beachten?
8. Fazit

Anhang

Was sind Plagiate?

Was sind Plagiate?

- Es gibt weder eine allgemeinverbindliche Definition des Begriffs ‚Plagiat‘ innerhalb der Wissenschaften, noch eine übergeordnete Legaldefinition in der Bundesgesetzgebung
- FU-Satzung zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis (GWP-Satzung) → <https://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt/2024/ab022024.pdf>
 - § 14, Abs. 3: Eine unzulässige Aneignung fremder wissenschaftlicher Leistungen liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - a) ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
 - b) unbefugte Verwendung von Forschungsansätzen, Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Ideen („Ideendiebstahl“), [...]



„We know it when we see it“ (Fishman 2009)

Plagiarismus liegt nach Fishman (2009: 5) dann vor, wenn

- Worte, Ideen oder Arbeitsergebnisse (auch physischer Natur) genutzt werden,
- die einer anderen, identifizierbaren Person oder Quelle zugeordnet werden können,
- ohne dass auf die Ursprungsquelle verwiesen wird,
- und die konkrete Nutzungssituation den legitimen Schluss zulässt, dass es sich um einen (eigenen) Beitrag bzw. ein eigenes Werk handelt,
- mit dem Ziel, dadurch einen Vorteil oder (auch immateriellen) Gewinn zu erlangen.

Fishman, Teddi. 2009. "We know it when we see it" is not good enough: toward a standard definition of plagiarism that transcends theft, fraud, and copyright. *Educational Integrity: Creating an Inclusive Approach. Proceedings of the 4th Asia Pacific Conference on Educational Integrity (4APCEI)*, 28-30 September 2009, University of Wollongong, NSW, Australia, <https://ro.uow.edu.au/apcei/09/papers/37/>

"We know it when we see it" is not good enough: toward a standard definition of plagiarism that transcends theft, fraud, and copyright

Teddi Fishman
Clemson University, USA

Abstract Many of the assumptions that inform the ways we respond to issues of plagiarism are based in laws and traditions that pertain to stealing or to copyright. Laws about stealing, however, assume key concepts that are at odds with the conceptual realities of plagiarism. The notion of taking something, for instance, carries with it the concomitant idea that the rightful owner is deprived of the use of that thing. Laws about copyright are similarly derived from the notion of a physical text being duplicated to make additional (physical) copies to be sold, implying that if copyright is violated, the rightful owner suffers (financial) harm. Neither set of laws appropriately addresses plagiarism, however, which can occur without depriving the author/owner of the work or the right to profit from it. This paper will differentiate the elements of plagiarism from those of theft and copyright violations, and attempt to define plagiarism in terms that accurately describe its essential elements.

Key Ideas

- Plagiarism does not = theft. It is not the same as "taking."
- Plagiarism does not = copyright violation. It does not necessarily deprive the owner of his/her rights.
- Plagiarism needs its own set of elements (similar to the elements of a crime).

Discussion Question 1 What are the essential elements of plagiarism?

Discussion Question 2 If we define plagiarism strictly, do we also need to come up with a new vocabulary to describe other things that currently seem to fall, by default, under the heading of plagiarism (such as "self plagiarism")?

What is Plagiarism?

Among the many kinds of academic dishonesty, plagiarism garners an unequalled amount of attention. Sometimes it is used quite specifically to refer to a specific kind of academic dishonesty. Often the term plagiarism, however, is inappropriately used, as a "blanket term" to cover a wide variety of scholarly malfeasance. This is somewhat understandable because even among academics, there is no standard or agreed upon definition of plagiarism. In fact, both formal and working definitions vary wildly and there is no consensus even on such central matters as whether, to be guilty of plagiarism, one must have committed the offense knowingly. It should come as no surprise, then, that students are unsure as to what constitutes plagiarism when even their teachers cannot agree.

Page 1 of 5

4th Asia Pacific Conference on Educational Integrity (4APCEI) 28-30 September 2009
University of Wollongong NSW Australia

Plagiatsformen in schriftlichen wiss. Arbeiten

- Textplagiat
 - Komplettplagiat / Vollplagiat
 - Verschleierung / Strukturplagiat
 - Bauernopfer
 - Übersetzungsplagiat
- Bildplagiat
- Sonderfall: Textrecycling („Selbstplagiat“)

Vgl. https://vroni plag.fandom.com/de/wiki/VroniPlag_Wiki:Grundlagen/Plagiatskategorien

Was kann eine Anti-Plagiatssoftware leisten?

Was kann eine Anti-Plagiatssoftware leisten?

APS erkennt keine Plagiate, sondern liefert lediglich Hinweise auf potentiell problematische Stellen.

- Technisch betrachtet vergleicht sogenannte Anti-Plagiatssoftware (APS) Texte lediglich auf Übereinstimmungen mit anderen Texten. Dies beinhaltet Textpassagen, die (a) im Wortlaut oder (b) paraphrasiert aus anderen Texten übernommen wurden.
- Die Erkennungsleistung solcher Programme hängt wesentlich vom Datenbestand ab.
- Der Einsatz einer APS gewährleistet also keine vollständige Aufklärung und bietet daher nur bedingten Schutz vor Plagiaten. Konkret bedeutet dies, dass ‚gut gemachte‘ Plagiate bei der Prüfung unerkannt bleiben können.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage (BerlHG)

§ 5a BerlHG

Qualitätssicherung, Evaluierung und Standards guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Die Hochschulen stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ihre Arbeit insbesondere in Forschung und Lehre und bei der Durchführung von Prüfungen den jeweiligen fachlich anerkannten Qualitätsstandards entspricht. [...]
- (2) Jede Hochschule verabschiedet Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit und einer guten wissenschaftlichen Praxis und trägt durch geeignete Maßnahmen zu deren Einhaltung bei. Die Hochschule trifft durch Satzungen Regelungen insbesondere zu folgenden Gegenständen:
 - (1) Regelungen zum Umgang mit und Sanktionen von wissenschaftlichem Fehlverhalten und Täuschungsversuchen unter Berücksichtigung des Qualifikationsziels oder der Phase des Studienfortschritts;
 - (2) Maßgaben zur Bewertung einer Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfung oder Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere durch Plagiat, oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung zu beeinflussen;
 - (3) [...];
 - (4) Regelungen, welche Fälle als so schwerwiegend gewertet werden können, dass das endgültige Nichtbestehen der gesamten Prüfung festgestellt wird; weitere Prüfungen zur Erlangung des angestrebten Abschlusses sind in solchen Fällen an einer Hochschule im Land Berlin ausgeschlossen;
 - (5) [...]Den betroffenen Habilitierenden, Promovierenden und weiteren Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen ist die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist einzuräumen. Sollten die Verfahren eine mündliche Anhörung zusätzlich vorsehen, ist den Betroffenen die Begleitung durch eine Vertrauensperson erlaubt.
- (3) [...]

Rechtsgrundlage (FU-Berlin, RSPO)

§ 14, Abs. 3, S. 5-8 RSPO (BA- und MA-Arbeiten)

Bei der Abgabe hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Arbeit ist zusätzlich zur schriftlichen Form auch in elektronischer Form einzureichen. Dabei müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten und die Datensicherheit gewährleistet werden. **Eingereichte Arbeiten dürfen elektronischen Plagiatsprüfungen unterzogen werden; Datenschutz und Datensicherheitsziele sind hierbei zu gewährleisten.**

§ 16 RSPO (andere Arbeiten)

In den jeweiligen Prüfungsordnungen kann geregelt werden, dass schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht wurden, auch in elektronischer Form eingereicht werden sollen. § 14 Abs. 3 Satz 6 bleibt unberührt. **§ 14 Abs. 3 Sätze 7 und 8 finden entsprechende Anwendung.**



Rechtsgrundlage (FU-Berlin, RSPO)

§ 19, Abs. 3 RSPO

Versucht eine Studentin oder ein Student, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere durch Plagiat, oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Prüfungsausschuss kann zusätzlich bestimmen, dass die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise zu wiederholen ist. In schwerwiegenden Fällen des Satzes 1, welche die Entziehung eines Hochschulgrads rechtfertigen würden, kann der Prüfungsausschuss feststellen, dass die gesamte Prüfung endgültig nicht bestanden ist. Weitere Prüfungen zur Erlangung des angestrebten Abschlusses sind damit an der Freien Universität Berlin ausgeschlossen.

Rechtsgrundlage (FU-Berlin, GwP-Satzung)

§ 3 Prävention (GwP-Satzung)

- (1) Alle wissenschaftlich Tätigen aller Karrierestufen sind gehalten, regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung zu aktualisieren. Es ist seitens der Leitung durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten dies im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit realisieren können.
- (2) Studierende, Promovierende und Nachwuchswissenschaftler*innen der Freien Universität Berlin werden frühestmöglich und wiederholt in guter wissenschaftlicher Praxis unterwiesen. In den Studien- und Prüfungsordnungen werden Kompetenzen und Studieninhalte zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis entsprechend der jeweiligen Niveaustufen des Deutschen Qualifikationsrahmens transparent abgebildet. Alle Promovierenden sollen vor Einreichung der Dissertation mindestens einen Kurs zur guten wissenschaftlichen Praxis besucht haben.
- (3) [...]
- (4) [...]

Rechtsgrundlage (FU-Berlin, GwP-Satzung)

§ 25 Verhältnis zu anderen Verfahren (GwP-Satzung)

- (4) Wissenschaftliches Fehlverhalten von Studierenden in Prüfungsangelegenheiten wird nicht durch die in dieser Satzung beschriebenen Verfahren überprüft bzw. geahndet. Hier liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Prüfungsausschüssen; es gelten die entsprechenden Regelungen der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung.

Dokumentation von Plagiatsstellen

Dokumentation

Für die Dokumentation eignet sich insbesondere eine synoptische Aufbereitung

VG Düsseldorf 15 K 2271/13 (Annette Schavan, <https://openjur.de/u/685638.html>)

„Dies steht zur Überzeugung der Kammer nach Maßgabe des dem Fakultätsrat vorliegenden Berichts von Prof. Dr. S. (Stand: 12. Dezember 2012) fest, der nach einer eigenständigen Überprüfung der Dissertation der Klägerin anhand der Originaltexte im Rahmen einer synoptischen Gegenüberstellung der einzelnen Belegstellen aus der Dissertation mit den jeweils nicht genannten Quellen in rechtlich nicht zu beanstandender Weise festgestellt hat, dass die Dissertationsschrift mit den in dem Bericht im Einzelnen bezeichneten Textstellen Passagen enthält, die als nicht eigenständige Leistung der Klägerin zu werten sind.“ (Abs. 77)

Bewertung

Bewertung

Der Plagiatsnachweis bedarf einer Gesamtbewertung der zu prüfenden Arbeit, die den Nachweis erbringt, dass

- (1) Textpassagen aus anderen Werken wörtlich oder sinngemäß übernommen wurden, ohne dass diese Übernahme ausreichend gekennzeichnet wurde, sowie
- (2) vorsätzlich oder mit Eventualvorsatz über die Autorschaft dieser Textpassagen getäuscht werden sollte.

Bewertung

Bei der Bewertung ist zu beachten, dass eine in qualitativer und quantitativer Hinsicht erhebliche Täuschung vorliegen muss.

VG Bremen 6 V 1056/12

„Der Antragsteller hat auch in wesentlichem Umfang getäuscht. Wesentlich ist die Täuschung dann, wenn die Textteile, auf die sich die Täuschungen beziehen, einen nennenswerten Umfang erreichen und inhaltlich von Bedeutung sind; werden nur einzelne eingängige Formulierungen übernommen, liegt kein Plagiat vor (Bay.VGH, Beschl v. 19.08.2004 - 7 CE 04.2058 – Rz. 19., juris). Es müssen also in quantitativer und qualitativer Hinsicht nicht unwesentliche Teile der Arbeit betroffen sein (OVG Lüneburg, Beschl. v. 18.05.2009 – 2 ME 96/09 – juris).“ (Abs. 49)

Gericht:	VG Bremen 6. Kammer
Entscheidungsdatum:	04.06.2013
Aktenzeichen:	6 V 1056/12
ECLI:	ECLI:DE:VGHB:2013:0604.6V1056.12.0A
Dokumenttyp:	Beschluss
Quelle:	
Normen:	§ 80 Abs 3 VwGO, § 123 Abs 1 S 2 VwGO, § 65 Abs 4 HSchulG BR
Zitiervorschlag:	VG Bremen, Beschluss vom 04. Juni 2013 – 6 V 1056/12 –, juris

Abbruch eines Promotionsverfahrens wegen Täuschung

Leitsatz

Zum Abbruch eines Promotionsverfahrens wegen Täuschung im Eilverfahren(Rn.36)(Rn.37)

Orientierungssatz

1. Verweigert eine Prüfungskommission die Zustimmung zur Veröffentlichung der Dissertation und Aushändigung der Urkunde, muss der Doktorand in der Hauptsache im Wege der allgemeinen Leistungsklage bzw. im Wege der Verpflichtungsklage um die Verurteilung zur Vornahme der ausstehenden Mitwirkungshandlungen streiten, denn jedenfalls die Verleihung des Doktorgrades durch Aushändigung der Dissertationsurkunde stellt einen Verwaltungsakt dar. In diesem Fall ist statthafter Eilrechtsbehelf die Regelungsordnung nach § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO.(Rn.33)
2. In der Rechtsprechung ist allgemein anerkannt, dass eine wissenschaftliche Leistung nur dann den Anforderungen an eine Dissertation entspricht, wenn sie unter Offenlegung aller verwendeten Quellen und Hilfsmitteln erbracht worden ist (Vergleiche: VGH Mannheim, Urteil vom 19. April 2000, 9 S 2435/99; DVBl 2000, 1007).(Rn.43)
3. Die Verwendung von Fremdtexten muss selbstverständlich auch dann ordnungsgemäß gekennzeichnet werden, wenn darin keine eigenen Wertungen angestellt oder selbstständigen Gedankengänge entwickelt werden, sondern lediglich eine Zusammenfassung historischer oder rein tatsächlicher Geschehnisse oder Umstände erfolgt. Auch die Reproduktion fremder Inhalte bzw. die Art und Weise der Darstellung vorgegebener Tatsachen ist von eigenen Wertungen des Darstellenden geprägt (Vergleiche: VG Köln, Urteil vom 06. Dezember 2012, 6 K 2684/12; NVwBl 2013, 154) und vermag den Leser - etwa durch eine bestimmte Strukturierung der Materie und inhaltliche Schwerpunktsetzung - in eine bestimmte Richtung zu lenken und zu beeinflussen.(Rn.46)
4. Wesentlich ist die Täuschung dann, wenn die Textteile, auf die sich die Täuschungen beziehen, einen nennenswerten Umfang erreichen und inhaltlich von Bedeutung sind; werden nur einzelne eingängige Formulierungen übernommen, liegt kein Plagiat vor (Vergleiche: VGH München, Beschluss vom 19. August 2004, 7 CE 04.2058; NVwz-RR 2005, 254).(Rn.49)

Diese Entscheidung zitiert

Bewertung

<https://www.bverwg.de/de/160218B6B66.17.0>

Grundsätzlich kann eine Prüfungsleistung aufgrund von Plagiaten als "nicht bestanden" bewertet werden, auch wenn das zur Folge hat, dass damit der angestrebte Studienabschluss endgültig verfehlt wird. In BVerwG 6 B 66.17 führt das Gericht dazu aus (s. dort, Abs. 13):

„Die Sanktionierung von Täuschungsversuchen stellt sicher, dass das Ziel der Prüfung, bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, erreicht wird. Zugleich verlangt das Gebot der Chancengleichheit nach Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG die Sanktionierung. Danach kann nicht zweifelhaft sein, dass nur eine eigenständige Prüfungsleistung geeignet sein kann, den Prüfungszweck zu erfüllen. Durch eine Leistung, die maßgebend auf Plagiatsstellen, d.h. fremden Textpassagen beruht, kann der Nachweis nicht erbracht werden, die für das Bestehen der Prüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu besitzen. Die Sanktionierung einer derartigen Prüfungsleistung als nicht bestanden ist angemessen, d.h. verhältnismäßig im engeren Sinne. Eine mildere Sanktion scheidet aus, weil eine nicht mehr als eigenständig anzusehende Prüfungsleistung den Prüfungszweck vollständig verfehlt [...].“

Bewertung

BVerwG 7 C 57.83, <https://www.servat.unibe.ch/dfr/vw070143.html>

Dabei ist zu beachten, dass die Prüfungsentscheidung verfahrensfehlerfrei zustande kommt. BVerwG 7 C 57.83 stellt hierzu klar, dass Prüfende zunächst die Prüfungsleistung „ermitteln und zur Kenntnis nehmen“ müssen und „[m]aterielle Fehler beim Entscheidungsvorgang [...] die Rechtswidrigkeit des Entscheidungsergebnisses zur Folge“ haben.

→ Da die Prüfberichte einer APS lediglich Hinweise auf mögliche problematische Textpassagen geben, lässt sich ein Plagiatsvorwurf somit nicht allein auf den Prüfbericht stützen. Vielmehr müssen die einzelnen Verdachtsstellen geprüft und bewertet werden.

Welche datenschutzrechtlichen Aspekte sind zu beachten?

Datenschutz

Aus datenschutzrechtlicher Perspektive sind beim Einsatz einer APS drei Ebenen relevant.

1. Da die meisten APS als cloudbasierte Anwendungen auf dem Server des Dienstansbieters (oder einem dazu angemieteten Server) betrieben werden, ist eine Anmeldung erforderlich, bei der **personenbezogene Daten der nutzenden Person** sowie eindeutige Daten des Rechners, mit dem der Zugriff erfolgt, übertragen werden. Dies ist bei Diensten, die den Anforderungen der DSGVO entsprechen, in der Regel unproblematisch, wenn die Nutzung des Dienstes freiwillig oder auf einer klaren dienstrechtlichen Grundlage erfolgt.

Datenschutz

Aus datenschutzrechtlicher Perspektive sind beim Einsatz einer APS drei Ebenen relevant.

2. Auch **die zu prüfende Datei selbst** – also der Text, der auf mögliche Übereinstimmungen hin geprüft werden soll – ist ein datenschutzrechtlich relevantes Datum, sodass sichergestellt sein muss, dass die zur Prüfung gestellten Arbeiten vor dem Zugriff unbefugter Dritter geschützt sind.

Datenschutz

Aus datenschutzrechtlicher Perspektive sind beim Einsatz einer APS drei Ebenen relevant.

3. Personenbezogene Daten, die im Text der zu prüfenden Datei oder in deren Metadaten enthalten sind, sind bezogen auf eine unbefugte Nutzung durch Dritte bereits durch die vorstehend genannte Maßnahme gesichert. Mit Blick auf die softwareseitige Prüfung des Textes auf mögliche Übereinstimmungen mit anderen Texten, ist festzuhalten, dass Namens-, Adress- oder anderweitige enthaltene Daten nicht als Namens-, Adressdaten usw. ausgelesen und durch die Software verarbeitet werden.

Abweichend stellte die Datenschutzbeauftragte des Landes NRW in einem Fall aus dem Berichtsjahr 2023 (vgl. S. 50ff.) fest, dass die zu prüfenden Dateien vor dem Upload auf den Server eines APS-Anbieters pseudonymisiert werden müssen.

Welche urheberrechtlichen Aspekte sind zu beachten?

Urheberrecht

1. Jede Speicherung eines in digitaler Form vorliegenden und urheberrechtlich geschützten Textes stellt einen Eingriff in das Urheberrecht dar
2. Die zum Zweck der Begutachtung erstellte Kopie muss nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens wieder gelöscht werden, sofern keine Einwilligung für eine längerfristige oder dauerhafte Speicherung vorliegt
3. Problemfall: Vorhalten von Dateien aus früheren Semestern

Fazit

- Prüfung der Eigenständigkeit ist kein neuer Sachverhalt
- Software
 - Unterstützung bei der Erkennung von Textähnlichkeiten 
 - (Dokumentation und) Bewertung möglicher Plagiatsstellen 
- Vermittlung der relevanten GwP-Kenntnisse an Studierende
 - Warum wird zitiert?
 - Was wird zitiert (Lexikonwissen etc.)?
 - Wie wird zitiert?
- Bewertung entlang des Studienfortschritts
 - Ermessensspielraum

Vielen Dank für Ihr Interesse

Anhang

Prävalenz, Gründe und Ursachen

Studentisches Fehlverhalten – Prävalenz

- Mindestens einmal im Erhebungszeitraum
 - Plagiiert → 18 % (Studenten: 19,3 %, Studentinnen: 17 %)
 - Daten gefälscht oder manipuliert → 24 % (Studenten: 25,8 %, Studentinnen: 23,3 %)
- Art und Häufigkeit des Fehlverhaltens korreliert mit Prüfungsformaten
- Niedrige (2–7) und höhere (14+) Semester stärker betroffen

Vier konsekutive, halbjährliche Erhebungswellen beginnend mit SoSe 2010 (n1=5822, n2=3486, n3=2466, n4=1852 und nx+1 jeweils Teilmenge von nx).

Quelle

Sattler, Sebastian und Martin Diwald. 2013. „FAIRUSE - Fehlverhalten und Betrug bei der Erbringung von Studienleistungen: Individuelle und organisatorisch-strukturelle Bedingungen.“ Projektbericht. Doi: 10.2314/GBV:773897283

Prävalenz, Gründe und Ursachen

Studentisches Fehlverhalten – Gründe und Ursachen

- Die Neigung zu Fehlverhalten sinkt,
 - je höher die eigene Fachkompetenz eingeschätzt wird
 - je höher die eigene Methodenkompetenz eingeschätzt wird
 - je höher die intrinsische Motivation eingeschätzt wird
 - wenn Fehlverhalten moralisch negativ bewertet wird
 - bei Lehrformaten, die auf Verständnis zielen
 - bei fairen, wertschätzenden Dozent:innen
 - Mit steigendem Entdeckungsrisiko und Sanktionsdrohung

Quelle

Sattler, Sebastian und Martin Diewald. 2013. „FAIRUSE - Fehlverhalten und Betrug bei der Erbringung von Studienleistungen: Individuelle und organisatorisch-strukturelle Bedingungen.“ Projektbericht. Doi: 10.2314/GBV:773897283



Prävalenz, Gründe und Ursachen

Studentisches Fehlverhalten – Gründe und Ursachen

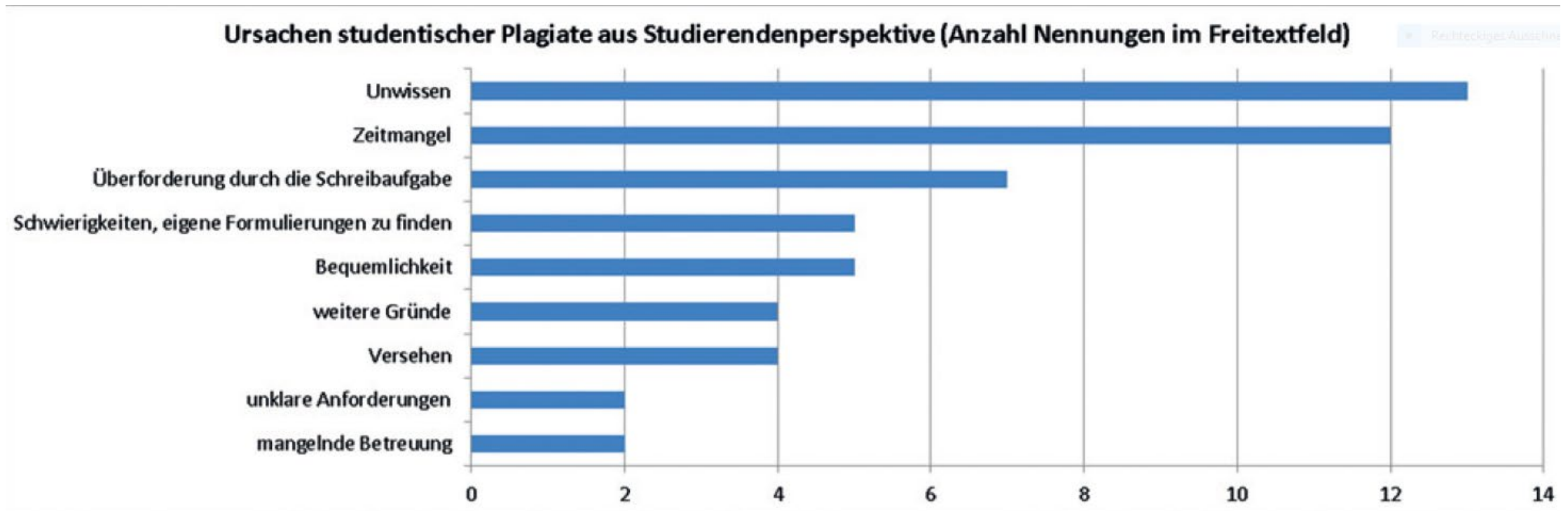
- Die Neigung zu Fehlverhalten steigt,
 - Je höher der Konkurrenzdruck bewertet wird
 - je höher die Prüfungsangst eingeschätzt wird
 - je höher der Stress eingeschätzt wird
 - Mit der Tendenz zur Prokrastination

Quelle:

Sattler, Sebastian und Martin Diewald. 2013. „FAIRUSE - Fehlverhalten und Betrug bei der Erbringung von Studienleistungen: Individuelle und organisatorisch-strukturelle Bedingungen.“ Projektbericht. Doi: 10.2314/GBV:773897283



Prävalenz, Gründe und Ursachen



Quelle:

Hoffmann, Nora. 2014. Vermittlung wissenschaftlicher Schreibkompetenz zur Förderung akademischer Integrität. *Information. Wissenschaft & Praxis* 65(1): 51–62 [52].

Gründe und Ursachen

Fehlverhalten in der Wissenschaft

- Die Neigung zu Fehlverhalten steigt,
 - je höher der Publikationsdruck bewertet wird
 - bei hohem Druck, Finanzierung einzuwerben
 - in einem als instrumentell empfundenen Arbeitsklima
 - in einem durch Misstrauen geprägten Arbeitsklima

Schlechtes Arbeitsklima erklärt 22 % Abweichung hinsichtlich der Häufigkeit berichteten Fehlverhaltens

Publikationsdruck erklärt 12 % Abweichung hinsichtlich der Häufigkeit berichteten Fehlverhaltens

Quelle:

Haven, Tamarinde, Joeri Tjink, Brian Martinson, Lex Bouter und Frans Oort. 2021. „Explaining Variance in Perceived Research Misbehavior: Results from a Survey Among Academic Researchers in Amsterdam.“ *Research Integrity and Peer Review* 6 (1): 7. <https://doi.org/10.1186/s41073-021-00110-w>.



Gründe und Ursachen

